

11. Ausstellung der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im Kunsthaus Zürich, vom 4. Oktober bis 2. November 1924

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - (1924)

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- c) Kilometer-Entschädigung für wenigstens 3 Delegierte der Generalversammlung (Antrag Hainard).
 - d) Austausch der Kataloge der Sektionsausstellungen (Antrag Hainard).
 - e) Jury der Nationalen Ausstellungen: Modifikation ihrer Tätigkeit (Antrag Hainard).
 - f) Versuch der Gründung eines Altersasyls für Künstler (Antrag A. Trachsel).
13. Kandidaten.
14. Statutarische Wahlen (u. a. Wahl des Zentralpräsidenten).
15. Verschiedenes.

11. Ausstellung der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

im Kunsthaus Zürich, vom 4. Oktober bis 2. November 1924.

Bedingungen:

Sind zur Ausstellung berechtigt:

- A. Die Aktivmitglieder der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten.
- B. Damen, die Passivmitglieder der Gesellschaft sind, und die den Bedingungen, welche für unsere Aktivmitglieder gelten, entsprechen, d. h. die an einer nationalen oder an einer internationalen Kunstausstellung mit Jury ausgestellt haben. (Beschluss der Generalversammlung Olten 1913.)
- C. Kandidaten unserer Gesellschaft, die ebenfalls diese Bedingungen erfüllen. (Art. 6 der Statuten.)

Anmeldung.

Anmeldungen für die Ausstellung sind bis **spätestens am 15. September 1924** an das *Kunsthaus Zürich* zu richten, unter Benützung des Formulars, das mit dieser Nummer zugestellt wird.

Die Angaben des Formulars sind vollständig auszufüllen. Wird nachträglich eine Aenderung in irgend einem Punkte gewünscht, so ist hiervon besondere schriftliche Anzeige zu machen. Der Einsender bleibt vollständig verantwortlich für Schaden oder Verluste, die aus nicht übereinstimmenden Angaben zwischen Anmeldeschein und den auf Kunstgegenständen selbst befestigten Anhängedeln entstehen.

Anzahl der Werke.

Die Zahl der Werke gleicher Technik ist für jeden Aussteller auf zwei festgestellt.

Jury.

Als Jury der Ausstellung amtet die neu zu wählende Jahresjury.

Einsendung.

Alle zur Beurteilung und Ausstellung bestimmten Werke sind zu adressieren:

An das Kunsthaus, Zürich

und sollen bis **spätestens am 25. Sept.** eingeliefert sein. Werke, welche nach diesem Termin eintreffen, haben keinen Anspruch auf die durch diese Vorschriften gewährleisteten Rechte.

Verpackung.

An jedes Werk ist ein Anhängeschild zu befestigen. Dieser ist für jedes Werk genau und in Uebereinstimmung mit dem Anmeldeformular auszufüllen.

Auf der Aussenseite der Kiste sind Zeichen und Nummer anzubringen. Frühere ungültige Zeichen sind unleserlich zu machen.

Die von auswärts kommenden Werke sind einzeln in starke Kisten zu verpacken. Diese sind ausschliesslich mit Schrauben zu schliessen. Bei Werken unter Glas ist dieses mit gekreuzten Leinwandstreifen zu überkleben.

Frachtbrief.

Im Frachtbrief sind Zeichen und Nummer der Kiste zu wiederholen und in der Rubrik *Inhalt* der Name des Künstlers und der Titel des Werkes anzugeben.

Da nach schweizerischem Zolltarif gerahmte Bilder einem Eingangszoll unterliegen, so hat bei *Sendungen aus dem Ausland die Zolldeklaration vorschriftsgemäss und vollständig zu erfolgen* mit Angabe von *Urheber, Titel, Wert und Nettogewicht eines jeden Kunstgegenstandes* (bei Gemälden Rahmen inbegriffen).

Ueberdies ist im Frachtbrief ausdrücklich zu vermerken:

Zur Freipassabfertigung beim Zollamt Zürich.

Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, fallen dem Einsender zu Lasten.

Kosten und Gefahr des Transportes.

Von den Kosten des Hin- und Hertransportes der zur Ausstellung angenommenen Werke ist der Aussteller vollständig entlastet.

Bei Werken von aussergewöhnlichen Dimensionen oder ausserordentlichem Gewicht behält sich das Kunsthaus besondere Vereinbarungen vor.

Für die zur Ausstellung nicht angenommenen Werke übernimmt das Kunsthaus Zürich keine Kosten.

Auf dem Herweg sowohl wie auf dem Rückweg erfolgt der Transport auf Gefahr des Einsenders.

Wünscht ein Aussteller, dass für den Rückweg sein Werk gegen die Gefahr des Transportes versichert werde, so hat er dies Begehren auf dem Anmeldeformular anzubringen.

Feuerversicherung, Haftung.

Das Kunsthaus Zürich versichert die eingesandten Werke gegen Feuerschaden solange sie sich in seinem Gewahrsam befinden.

Eine Haftung für Schädigungen oder Verluste anderer Art wird nicht übernommen. Wohl aber verpflichtet sich das Kunsthaus, den Werken sowohl beim Aus- und Einpacken als während der Ausstellung die möglichste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Verkauf.

Den Verkauf der ausgestellten Werke vermittelt ausschliesslich das Kunsthaus Zürich.

Von allen solchen Verkäufen wird eine Verkaufsgebühr bezogen, gleichviel ob der Verkauf durch das Kunsthaus oder durch den Aussteller selbst abgeschlossen worden ist.

Diese Gebühr beträgt 10% des Katalogpreises, sofern das Werk vom Künstler selbst ausgestellt worden ist. Ueberdies sind 2% des Kaufpreises an die Unterstützungskasse zu entrichten.

Die Gebühr von insgesamt 12% ist nach dem Katalogpreis zu berechnen, auch wenn der Aussteller nachträglich eine Ermässigung zugestehen sollte.

Eine Erhöhung des einmal angegebenen Preises ist unstatthaft.

Erklärt ein Aussteller sein ursprünglich als verkäuflich bezeichnetes Bild für unverkäuflich, solange es sich noch in Gewahrsam des Kunsthauses befindet, so hat er dafür an letzteres die erwähnte Verkaufsgebühr zu entrichten.

Für die auf verkauften Werken allenfalls lastenden Zollgebühren hat der Käufer aufzukommen.

Das Anmeldeformular liegt diesem Bulletin bei. Der Wahlzettel wird nach Eingang der Anmeldung dem betr. Aussteller zugesandt.
